

Fassung zur Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Burg-St. Michaelisdonn

S a t z u n g **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **des Amtes Burg-St. Michaelisdonn**

Inhalt:

- Originalsatzung vom 22.01.2008, veröffentlicht am 04.02.2008, in Kraft ab 01.01.2008
 - 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011, veröffentlicht am 11.01.2011, in Kraft ab 12.01.2011
-

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuss vom 17. Januar 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,

7. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
8. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise.

§ 3

Gebührenbefreiung

Es gilt § 5 Abs. 6 KAG. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert z. Zt. der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung. Inländische Gebührenschuldner dürfen hierdurch nicht benachteiligt werden.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Es gilt § 5 Abs. 3 u. 4 KAG.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Behörde kann eine vorläufige Abschlagszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich bei Beendigung der Amtshandlung anfallenden Gebühr und Auslagen verlangen.

§ 8 Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr und Auslagen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt, aus den Bau-, Gewerbe- und Abgabenakten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebühren- und Auslagenerhebung und –einziehung verwendet werden.

§ 9 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes KLG Burg-Süderhastedt vom 17.06.2005 und des Amtes KLG Eddelak-St. Michaelisdonn vom 10. Juni 1999 außer Kraft.

Burg (Dithm.), 22. Januar 2008

Gerd Raabe
.....
Amtsvorsteher

Anlage
zur Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren
des Amtes Burg-St. Michaelisdonn

G e b ü h r e n t a b e l l e

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)		
Tarif Nr.:	Gegenstand	EURO
1 a)	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1 b)	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind	8,00
2 a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite	3,00
2 b)	Für Schriftstücke wie unter 2 a), die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, die bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	6,00 24,00
3.	Fotokopien sowie Ausdrücke je Seite	0,50
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Umfang, Versendung per E-Mail	3,00 bis 15,00
5.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 bis 35,00
6.	Herstellung von Adressaufklebern je Stück	0,15
7.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
8.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	4,00
9.	entfällt	-,--
10.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
11.	Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG-SH -	
11.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in schwierigen und komplexen Fällen	5,00 bis 50,00 51,00 bis 2.000,00
11.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von	

	lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	51,00 bis 1.000,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.001 bis 2.000
12.	Für Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,00
13.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 bis 50,00
14.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 80,00
15.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	½ der Gebühr
16.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos je Steuerobjekt und Jahr	5,00
17.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
18.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
19.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	5,00 bis 10,00
20.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je Steuerobjekt und Jahr	8,00
21.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	3,00
22.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Häusern, b) für Zweifamilienhäuser, c) für Einfamilienhäuser	10,00 8,00 5,00
23.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungwertes mindestens jedoch bis bei nicht zu ermittelndem Geldwert	8,00 92,00
24.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	16,00 8,00
25.	Erteilung einer Bescheinigung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht	15,00
26.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	12,00
27.	Bearbeitung des Antrages auf Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereseitigungseinrichtung gelangt sind (nach der Beitrags- und Gebührensatzung im Bereich der Abwasserbeseitigung)	5,00
28.	Genehmigung einer Abweichung von der öffentlichen Badezeit in den Schwimmbä-	

	dern Burg oder St. Michaelisdonn	5,00
29.	Ausstellung einer Ersatz-Jahresbadekarte für die Schwimmbäder Burg oder St. Michaelisdonn	6,00
30.	Überlassung von Bauakten je Tag	3,00
31.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Überlassung von Unterlagen zur Einsicht, für jede angefangene Stunde	6,00